

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 290/ 63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung am 25. November 1965 durch

Senatspräsident

R a a c k

- Vorsitzender -,

Bundesrichter

S c h m i d t h a l s und

Bundesrichter

Dr. F r i e d e r i c h s,

Bundessozialrichter

W e b e r und

Bundessozialrichter

Dr. G a b e r

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 7. Mai 1963 mit den
ihm zugrundeliegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin vom 7. Mai 1963, in dem die Revision nicht zugelassen ist, hat die Beklagte Revision eingelegt. Sie rügt Verletzung der §§ 103, 128 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG- und unrichtige Anwendung des § 1246 der Reichsversicherungsordnung (RVO).

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 1. Juni 1962 - S 34 J 2051/61 - und das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Berlin zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision der Beklagten als unzulässig zu verwerfen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

Die Revision der Beklagten hat Erfolg. Sie ist, obgleich das Berufungsgericht sie nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, da die Beklagte wesentliche Mängel des Verfahrens des Berufungsgerichts rügt, die auch vorliegen (BSG 1, 150).

Das LSG hat nämlich bei seinem Verfahren die ihm gesetzten Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Abs. 1 Satz 1 SGG) überschritten.

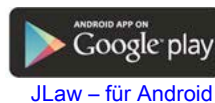
Das LSG hat die seinem Recht der freien Beweiswürdigung gezogenen Grenzen dadurch überschritten, daß es den Sachverständigengutachten des Augenarztes Dr. O., des Facharztes für Orthopädie Dr. Sch. und des Facharztes für innere Medizin Dr. Sch. darin nicht enthaltene Erklärungen entnommen und aus seiner irrigen Auffassung einen unrichtigen Schluß auf den Beweiswert der Gutachten gezogen hat (vgl. BSG SozR SGG § 128 Nr. 12).

In den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils hat das Berufungsgericht ausgeführt, die Klägerin sei zwar auf alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsfeldes verweisbar, jedoch wegen einer Anzahl gesundheitlicher Regelwidrigkeiten nicht mehr in der Lage, die Hälfte des Einkommens einer vergleichbaren gesunden Versicherten zu erzielen, und daher berufsunfähig. Wenn Dr. Sch. auf Grund der von ihm erhobenen Befunde die Klägerin noch für imstande halte, mittelschwere und besonders leichte Frauenarbeiten für eine tägliche Arbeitszeit von mindestens 6 Stunden - etwa als Etikettiererin, Kleberin, Sortiererin und auch als Packerin - zu verrichten, sei er davon ausgegangen, daß es möglich sei, der Klägerin durch einen hohen Ansitz mit einem Spezialstuhl die nötige Sitzhöhe und die nötige Stütze für die Leistungskraft ihrer Arme zu geben. Damit habe dieser Sachverständige für die tatsächliche Durchführung der von ihm bezeichneten Tätigkeiten eine Arbeitsplatz erleichterung für die Klägerin für notwendig erachtet, wie sie unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsfeldes nicht gegeben sei. Da es nur auf die üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsfeldes ankomme, lasse das Gutachten des Dr. Sch. nur den Schluß zu, daß die Klägerin berufsunfähig sei.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Demgegenüber hat die Revision ausgeführt, daß Dr. Sch..... die Beschaffung eines Spezialarbeitsstuhles nicht als notwendige Forderung angesehen, sondern sie lediglich als Möglichkeit erwogen habe, um der Klägerin die Arbeit zu erleichtern und die Leistungskraft der Arme zu unterstützen. Der Sachverständige habe damit zum Ausdruck bringen wollen, daß die grundsätzlich zu bejahende hinreichende Leistungsfähigkeit der Klägerin bei Verwendung eines Hilfsmittels noch gesteigert werden könne.

In der Tat bietet das Gutachten des Sachverständigen Dr. Sch..... für die vom LSG getroffene Feststellung keinen hinreichenden Anhalt. Dr. Sch..... hat die Klägerin aus der Sicht seines Fachgebietes für fähig erachtet, vornehmlich sitzende Beschäftigungen auszuführen. Ein zeitweises Gehen und Stehen hat er für "absolut zumutbar" erklärt, nicht jedoch eine Tätigkeit auf Leitern und Gerüsten und bei dauerndem Gehen und Stehen. Häufiges Bücken und Treppensteigen sollten, so hat er gemeint, nicht unbedingt im Vordergrund der Tätigkeit der Klägerin stehen. Wenn er angegeben hat, die Klägerin komme daher vornehmlich als Etikettiererin, Kleberin, Sortiererin und auch als Packerin in Frage, "zumal es auch möglich" sei, "durch einen hohen Ansitz mit einem Spezialstuhl ihr die nötige Sitzhöhe zu geben und die Leistungskraft für die Arme", so geht es nicht an, ohne Überschreitung der Grenzen des Rechts der richterlichen Beweiswürdigung diese gutachtliche Äußerung dahin zu deuten, als hätte der Sachverständige ausgeführt, die von ihm genannten Arbeiten könne die Klägerin nur unter der Voraussetzung der Benutzung eines Spezialstuhls verrichten. Zum mindesten ebenso nahe liegt es, die in Rede stehende Bemerkung des Sachverständigen dahin zu verstehen, daß sie nicht eine Einschränkung des vorher von dem Sachverständigen Gesagten, sondern einen ärztlichen Rat

- 5 -



- 5 -

wie der Klägerin zusätzlich geholfen werden könne, darstellen sollte. Das LSG konnte daher die von ihm getroffene Feststellung jedenfalls nicht ohne eine Rückfrage bei dem Sachverständigen treffen.

Das LSG hat ferner ausgeführt, der internistische Sachverständige Dr. Sch. habe der Klägerin nur noch allenfalls leichte körperliche Arbeiten zugemutet und den zeitlichen Rahmen für eine Arbeitstätigkeit der Klägerin noch weiter als Dr. Sch. auf 4 bis 6 Stunden eingeschränkt und dies u.a. noch dahin ergänzt, daß selbstverständlich Arbeiten mit Anforderungen an beidäugiges Sehen oder mit besonderen Anforderungen an das Sehvermögen der Klägerin ebenfalls ausschieden. Wenn auch der Augenfacharzt Dr. O. neben der praktischen Blindheit des rechten Auges die Weit- und Alterssichtigkeit des linken Auges festgestellt, aber eine Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit der Klägerin hierdurch verneint habe, so wirkten sich doch die an den Augen bestehenden Regelwidrigkeiten bei einer Versicherten, die nach den insoweit überzeugenden Ausführungen des Dr. Sch. nur noch imstande sei, leichte Arbeiten zu verrichten, erheblich leistungsmindernd aus. Gerade eine leichte Tätigkeit erfordere gutes Sehvermögen und ferner eine Fingerfertigkeit. Beides fehle aber der Klägerin. Das eingeschränkte Sehvermögen folge bereits aus dem Gutachten des Dr. O. Daß auch die Fingerfertigkeit der Klägerin eingeschränkt sei, ergäben die Befundangaben des Dr. Sch. über das Nervensystem der Klägerin, die ausgestreckten Finger der Klägerin hätten ein mäßiges, fein-schlägiges Zittern gezeigt. Wenn man zu alledem noch berücksichtige, daß Dr. Sch. wegen des psychischen Zustandes der Klägerin zusätzlich gelegentliche kurze Arbeitsunterbrechungen von 5 bis 10 Minuten als günstig

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

für eine halbtätige leichte Arbeitstätigkeit angesehen habe, so sei die Erwerbsfähigkeit der Klägerin nicht mehr in einem solchen Ausmaße vorhanden, daß sie noch imstande wäre, den gesetzlichen Mindestlohn zu erzielen. Wegen ihrer beschränkten Sehfähigkeit und auch im Hinblick auf ihr eingeschränktes körperliches Leistungsvermögen könne die Klägerin nicht mehr als Etikettiererin, Kleberin, Packerin oder Postfacharbeiterin oder an einer kleinen Werkzeugmaschine beschäftigt werden. Alle Näh- und Strickarbeiten kämen für die Klägerin ohnehin nicht in Betracht. Das gelte auch für Tätigkeiten als Wasch- und Putzfrau, da alle diese Arbeiten zumindest mit häufigem Bücken verbunden seien und außerdem gutes Sehen und volle Fingerfertigkeit verlangten.

Die Revision weist demgegenüber darauf hin, daß Dr. O., aus den von ihm erhobenen Befunden - rechtes Auge seit der Jugend praktisch blind, linkes Auge gesund, wenn auch weit- und alterssichtig-keine Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit gefolgert, sondern angegeben habe, die Klägerin könne, was die Augen anlange, Tätigkeiten als Haushalts- hilfe, Postfacharbeiterin, Postschaffnerin, Küchenhilfe, Etikettiererin, Kleberin, Sortiererin oder Packerin in der üblichen Arbeitszeit verrichten.

Gegenüber diesem augenfachärztlichen Gutachten hat das LSG sich auf das Gutachten des Dr. Sch. stützen zu können geglaubt. Dr. Sch. hat aber zwar in seinem auch die Begutachtungsergebnisse des Dr. O. mit auswertenden und zusammenfassenden Gutachten ausgesprochen, es sollten der Klägerin keine Arbeiten mit Anforderungen an beidäugiges Sehen oder besonderen Anforderungen an das Sehvermögen zugemutet werden, jedoch hat er nicht einmal anklagen lassen, daß die Klägerin wegen ihrer Sehmängel beispielsweise die Arbeiten einer Etikettiererin, Kleberin,

- 7 -



- 7 -

Sortiererin und Packerin nicht verrichten könne. Er hat vielmehr die Fähigkeit hierzu unter den von ihm im einzelnen bezeichneten Einschränkungen für 4 bis 6 Stunden täglich bejaht.

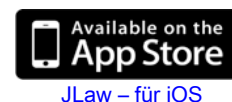
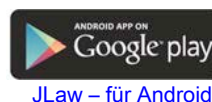
Ebensowenig bieten die Gutachten des Dr. Sch. und des Dr. Sch. einen Anhalt dafür, daß die "Fingerfertigkeit" der Klägerin eingeschränkt sei. Das Wort "Fingerfertigkeit" kommt in beiden Gutachten nicht einmal vor. Aus dem von Dr. Sch. beschriebenen Nervenbefund: "die ausgestreckten Finger zeigen ein mäßiges, feinschlägiges Zittern, es besteht ein angedeutetes Lidflattern" hat dieser zwar die Diagnose "Überregbarkeit des unbewußten Nervensystems (vegetative Dystonie)" abgeleitet, jedoch all das nicht mit einer eingeschränkten "Fingerfertigkeit" in irgendeinen Zusammenhang gebracht.

Der vom LSG gezogene Schluß auf die Berufsunfähigkeit der Klägerin, der schon - wie ausgeführt - in den Gutachten des Dr. O. und des Dr. Sch. sowie des Dr. Sch. keine Stütze findet, läßt sich schließlich auch nicht, wie das LSG meint, damit rechtfertigen, daß Dr. Sch. wegen des psychischen Zustandes der Klägerin zusätzlich gelegentliche kurze Arbeitsunterbrechungen von 5 bis 10 Minuten als für eine halbtägige leichte Arbeitstätigkeit günstig angesehen haben soll. Die Revision beanstandet mit Recht diese Feststellungen des LSG. Sie sind nicht mit dem Inhalt der auf Anfrage des Sozialgerichts (SG) Berlin abgegebenen Äußerung dieses Sachverständigen vom 3. April 1962 in Einklang zu bringen. Hierin hat nämlich dieser Sachverständige erklärt, zeitlich genau bestimmte Arbeitsunterbrechungen nach einer bestimmten Dauer der Tätigkeit würden nicht für erforderlich gehalten und die von ihm im Gutachten verwendete Formulierung, auf die es das LSG ersichtlich hat abstellen wollen, "wenn

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

die Art der Tätigkeit gelegentlich kurze Arbeitsunterbrechungen für 5 bis 10 Minuten zuläßt", solle zum Ausdruck bringen, daß sich die vegetativ überregbare und zu psychogenen Überlagerungen neigende Klägerin durch eine Tätigkeit, die eine konzentrierte Dauerleistung erfordere und während der gesamten Arbeitszeit keine Unterbrechung dulde, überfordert fühlen, und dadurch versagen würde. Wenn jedoch, wie es bei den meisten einfachen Arbeiten der Fall sei, die Möglichkeit zu einer kurzzeitigen Arbeitsunterbrechung an sich gegeben sei, ohne den gesamten Arbeitsablauf empfindlich zu stören, brauche die Klägerin diese Möglichkeit nicht unbedingt in Anspruch zu nehmen. Schon das Bewusstsein einer solchen Möglichkeit werde ihr aber bei der gegebenen psychischen Konstellation die Wiedereinordnung in eine Erwerbstätigkeit wesentlich erleichtern.

Da das Verfahren des Berufungsgerichts insofern an wesentlichen Mängeln leidet, daß das LSG die ihm gesetzten Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG) überschritten hat, kann es offen bleiben, ob weitere Verfahrensverstöße vorliegen.

Die zulässige Revision ist auch begründet. Es ist nämlich möglich, daß das Berufungsgericht zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre, wenn es die mit dem Inhalt der Gutachten des Dr. O., Dr. Sch. und Dr. Sch. in Widerspruch stehenden Feststellungen nicht getroffen hätte. Es ist untunlich, daß das Bundessozialgericht in der Sache selbst entscheidet, denn den Beteiligten würde damit die Möglichkeit genommen, sich in der Tatsacheninstanz zu den Beweisen zu äußern, die bisher über die Erwerbsfähigkeit der Klägerin erhoben worden sind oder vom Berufungsgericht - etwa wegen des Zeitablaufs - noch

- 9 -



- 9 -

für notwendig gehalten werden sollten. Daher rechtfertigt sich die Aufhebung des angefochtenen Urteils mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen und die Zurückverweisung an das LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung über die Kostenerstattung bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)